

Aesch  ZH

Politische Gemeinde

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden eingeladen
an die

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

am

Mittwoch, **9. Juni 2021**, 19.30 Uhr,

im Gemeindesaal Aesch


Primarschule

Behördenverzeichnis (2018 – 2022)

Gemeinderat

Gemeindepräsident, Volkswirtschaftsvorstand
Vizepräsident, Tiefbau-, Werk- und Infrastrukturvorstand
Hochbau- und Liegenschaftenvorstand
Finanz- und Sicherheitsvorstand
Sozial-, Gesundheits- und Kulturvorständin
Gemeindeschreiberin

Johann Jahn
Roland Helfenberger
André Guyer
Diego Bonato
Janine Vannaz
Yasmin Heri

Primarschulpflege

Präsidentin
Vizepräsidentin, Schülerbelange
Finanzen
Liegenschaften
Tagesstrukturen

Petra Mörgeli
Ute Kleiber
Jürg Niederbacher
Thomas Gut
Monja Käser

Rechnungsprüfungskommission

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Mitglieder

Roger Stoop
Thomas Isenring
Beat Schlund
Ivo Vögeli, Patrizia Nyffenegger

Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch

Mitglied von Aesch

Sibylle Gut

Gemeindeversammlungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden an die Gemeindeversammlungen am
Mittwoch, 9. Juni 2021, 19.30 Uhr, in den Gemeindesaal Aesch

eingeladen, um folgende Geschäfte zu behandeln:

A. Primarschulgemeinde Aesch

1. Abnahme Jahresrechnung 2020
2. Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde
Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung
vom 26. September 2021
3. Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Im Anschluss orientiert die Primarschulpflege über aktuelle Themen.

B. Politische Gemeinde

1. Abnahme Jahresrechnung 2020
2. Abrechnung über den Kredit von Fr. 360'000.00 für die
Ergänzung des Trottoirs an der Haldenstrasse als bauliche
Verkehrssicherheitsmassnahmen
3. Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde: Vorberatung und Bereinigung zuhanden der
Urnenabstimmung vom 26. September 2021

4. Einbürgerung: Nicole Mansfeld, Deutschland
5. Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Im Anschluss orientiert der Gemeinderat über aktuelle Themen.

Die diesbezüglichen Akten sowie das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Versammlung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), welche spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Traktanden der Gemeindeversammlung wurden gemäss § 18 Abs. 2 GG fristgerecht am 12. Mai 2021 in der Limmattaler Zeitung publiziert.

Der Gemeinderat
Die Primarschulpflege



Antrag 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Primarschulgemeinde Aesch

Antrag 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Primarschulgemeinde Aesch

Kurzbericht

Die Erfolgsrechnung 2020 der Primarschulgemeinde Aesch schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 116'423 ab. Dieses Ergebnis ist um CHF 154'623 schlechter als der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 38'200. Das freie Eigenkapital in der Bilanz beträgt per 31.12.2020 CHF 2'092'385.86. Das schlechtere Ergebnis der Jahresrechnung 2020 ist geprägt durch deutlich tiefere Steuereinnahmen, welche nur teilweise durch geringere Ausgaben in verschiedenen Bereichen kompensiert werden konnten.

Aufgrund der tieferen Steuerkraft musste für das Jahr 2020 (analog dem Vorjahr) kein Beitrag an den Finanzausgleich zurückgestellt werden. Der Wegfall von vielen Anlässen und verschiedene geringere Kosten im Bereich der Verwaltung, haben zu einem deutlichen Unterschreiten des Budgets im Bereich Schulleitung (rund CHF 27'000) geführt. Ebenfalls deutlich unterschritten wurden die Kosten erneut im Bereich der Sonderschulen (rund CHF 68'000).

Deutliche Mehrkosten von rund CHF 49'000 sind in der Tagesstruktur «Nessi» angefallen. Dies einerseits Coronabedingt durch die Schliessung während des Lockdowns. Andererseits fielen während des Lockdowns weiterhin die laufenden Kosten an, bei gleichzeitig fehlenden Einnahmen. Zudem stieg der Personalaufwand aufgrund einer Mutterschaftsvertretung. Im Bereich der Primarschule erhöhten sich die Personalkosten aufgrund steigender Schülerzahlen. Dieser Effekt konnte durch tiefere Sachkosten praktisch kompensiert werden.

Im Jahr 2020 hat die Primarschulpflege Investitionen im Umfang von CHF 92'508.95 getätigt. Dabei handelt es sich gänzlich um Planungskosten im Zusammenhang mit der Aufstockung der Schulanlage Nassenmatt 2.

Antrag der Primarschulpflege Aesch

Die Primarschulpflege hat die Jahresrechnung 2020 der Primarschulgemeinde Aesch an der Sitzung vom 12.04.2021 genehmigt. Die Jahresrechnung 2020 weist folgende Eckdaten auf:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	2'867'806.84
Gesamtertrag	Fr.	2'751'383.65
Aufwandüberschuss	Fr.	116'423.19

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	92'508.95
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	0
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	92'508.95

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Bilanzsumme Fr. 5'216'319.59

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 der Primarschulgemeinde Aesch zu genehmigen.

1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Budget 2020
Aufwand	2'867'806.84	3'164'400.00
Ertrag	2'751'383.65	3'202'600.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-116'423.19	38'200.00

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	7'249.15	0.00	4'000.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
2 Bildung	2'805'824.39	236'292.00	2'905'200.00	275'200.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	16'099.20	0.00	17'800.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0.00	0.00	0.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	0.00	0.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00
9 Finanzen und Steuern	38'634.10	2'515'091.65	237'400.00	2'927'400.00
Total Aufwand / Ertrag	2'867'806.84	2'751'383.65	3'164'400.00	3'202'600.00

2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens weist im Jahr 2020 Ausgaben bzw. Nettoinvestitionen von CHF 92'508.95 aus. Es wird keine Investitionsrechnung für das Finanzvermögen geführt.

3 Bilanz

Die Bilanz weist per 31.12.2020 Aktiven und Passiven von je CHF 5'216'319.59 aus.

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital entnommen. Dieses beträgt per 31.12.2020 CHF 2'092'385.86.

4 Bemerkungen zu einzelnen (grösseren) Abweichungen in der Erfolgsrechnung zwischen Budget 2020 und Rechnung 2020

Die Begründung der wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung im Vergleich zum Budget erfolgt ab einem Betrag von CHF 5'000.00 pro Konto.

Die Abweichungsbegründungen sind in der Jahresrechnung integriert. Sie finden die Angaben in der Jahresrechnung unter den Erläuterungen:

Erfolgsrechnung: Seiten 40 - 42

Investitionsrechnung: Seite 50

5 Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Primarschulgemeinde Aesch.

Die Revisionsstelle sowie die Rechnungsprüfungskommission haben die Jahresrechnung 2020 der Primarschulgemeinde geprüft. Die Revisionsstelle sowie die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.



Antrag 2

**Totalrevision der Gemeindeordnung der
Primarschulgemeinde Vorberatung und Bereinigung
zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021**

A n t r a g 1

Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Kurzbericht

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat, verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen zu revidieren und wo notwendig an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Für diese Anpassung steht den Gemeinden eine Frist bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung. Die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch wurde daher einer Totalrevision unterzogen. Im Sinne der noch gültigen Gemeindeordnung vom 28. September 2008 wird die Revisionsvorlage der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 zur Vorberatung und Bereinigung unterbreitet. Der massgebende Entscheid über die Totalrevision unterliegt dann der Urnenabstimmung, welche am 26. September 2021 stattfinden soll.

Antrag der Primarschulpflege Aesch

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 beschliesst:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch wird der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 überwiesen und der Stimmbürgerschaft zur Annahme empfohlen.
2. Die Primarschulpflege wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes

Wie erwähnt, verpflichtet das neue Gemeindegesetz die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Es waren nachstehende Zielsetzungen und Eckpunkte, die den Kantonsrat in seinen Beratungen in den Jahren 2014 und 2015 bei der Ausgestaltung des neuen Gemeindegesetzes leiteten:

- Erweiterung des organisatorischen Gestaltungsspielraums der Gemeinden bei
 - der Festlegung der Aufgaben der Gemeindebehörden

- der Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden mit der Möglichkeit eigenständige und unterstellte Kommissionen einzusetzen
- der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung
- der Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstandes
- Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- Umstellung der Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf die Neuerungen gemäss HRM2; diese Anpassungen werden bereits angewendet; die Stimmbürgerschaft hat erstmals im Jahr 2018 das Budget 2019 nach den neuen Regeln verabschiedet; zudem haben die Stimmbürgerschaft und der Gemeinderat bereits weitere Entscheide gefällt (z.B. Führen eines Finanz- und Aufgabenplans, Erstellung einer Geldflussrechnung, Festlegen einer Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen, Führung einer Anlagebuchhaltung, Entscheid über Neubewertung des Verwaltungsvermögens)
- Vereinheitlichung der Rechtspflege, indem neu der Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten nicht mehr mit eigenen, gemeindegeseztlichen Bestimmungen sichergestellt wird, sondern sich einheitlich wie in anderen Rechtsgebieten nach dem Kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz richtet

Ganz allgemein wird mit dem neuen Gemeindegesetz eine Vereinfachung und Verbesserung der Miliztauglichkeit der Behördenstruktur, eine Verschlankung der Verwaltung und mehr Flexibilität in der Verwaltungsorganisation erreicht.

Zielsetzung der Primarschulpflege bei der Totalrevision der Gemeindeordnung

Die Primarschulpflege hat sich bei der Totalrevision der Gemeindeordnung zum Ziel gesetzt:

- eine schlanke, auf die Zukunft ausgerichtete Gemeindeordnung zu formulieren,
- die demokratischen Möglichkeiten der Stimmberechtigten zu gewährleisten,
- eine miliztaugliche und einfache Behördenstruktur zu ermöglichen und die Effizienz von Behörden und Verwaltung zu verbessern,
- die Verwaltungsorganisation auf der Basis der neuen Gemeindeordnung flexibel gestalten zu können.

Die Revisionsvorlage wurde gestützt auf die Mustergemeindeordnung des Kantonalen Gemeindeamtes Zürich erarbeitet.

Vorgehensweise

- In einem ersten Schritt liess sich die Primarschulpflege durch eine Fachunternehmung beraten. Diese Unternehmung berät viele Institutionen im organisatorischen, rechtlichen und personellen Bereich und hat der Primarschulpflege einen ersten Revisionsentwurf erstellt.
- In anschliessenden Beratungen hat sich die Primarschulpflege mit der Revisionsvorlage befasst und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.
- Im Weiteren erfolgte ein Vernehmlassungsverfahren, zu welchem die Einwohnerschaft, die Ortsparteien, der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission eingeladen wurden.
- Das Kantonale Gemeindeamt Zürich hat die Revisionsvorlage auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft. Verschiedene Korrekturen wurden verarbeitet, sodass die Vorlage in der heute vorliegenden Formulierung durch den Regierungsrat genehmigt werden könnte.

Orientierung über die wesentlichsten Revisionspunkte

Einleitend sei vermerkt, dass mit der neuen Gemeindeordnung nicht ausserordentliche Anpassungen erfolgen. Mehrheitlich geht es darum, das übergeordnete Recht zu berücksichtigen und um Anpassungen im Sinne der obigen Zielsetzungen für die Revision.

Sprachform

Bezüglich Sprachform gilt dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechend, dass alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der revidierten Gemeindeordnung sowohl in weiblicher wie in männlicher Form genannt werden.

Interessenbindungen sind offenzulegen

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Es ist zu orientieren über berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und Bundes, ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Diese Informationen sind zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung berücksichtigt diese Bestimmung.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde Aesch.

Schlussbestimmungen

Die revidierte Gemeindeordnung soll im Sinne der Vorgaben des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Nach der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 erfolgt anschliessend die Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit der Inkraftsetzung auf Beginn kommenden Jahres wird auch die derzeit gültige Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Empfehlung der Schulpflege

Die Schulpflege hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit der Revision der Gemeindeordnung befasst, liess sich beraten, erstellte die Vorlage aufgrund der kantonalen Mustergemeindeordnung, führte eine Vernehmlassung durch und erhielt aus der Vorprüfung seitens des Kantonalen Gemeindeamtes Zürich die Bestätigung, dass die revidierte Gemeindeordnung genehmigt werden kann. Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft Überweisung der revidierten Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Gegenüberstellung neue und bestehende Gemeindeordnung

In der nachfolgenden synoptischen Darstellung erhalten Sie eine Gegenüberstellung der neuen Artikel zu den bisher gültigen Artikeln. Die synoptische Darstellung befindet sich auf der Homepage oder kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Aesch

Antrag 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Aesch

Kurzbericht

Die Erfolgsrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Aesch schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 56'368 ab. Dieses Ergebnis ist um Fr. 118'968 tiefer als der budgetierte Ertragsüberschuss von Fr. 62'600. Das freie Eigenkapital in der Bilanz steht nach diesem Ergebnis bei Fr. 10'775'020. Die finanzpolitische Reserve konnte um weitere Fr. 2.4 Mio. geüfnet werden und steht nun bei Fr. 2'900'000.

Folgende wesentliche Abweichungen zum Budget bestehen:

Die im Jahre 2020 abgerechneten Grundstückgewinnsteuern betragen Fr. 2'878'502 und sind somit um Fr. 121'498 tiefer ausgefallen als die budgetierten Fr. 3'000'000. Grössere Grundstückgewinnsteuern konnten abgerechnet werden. Zwar entspricht der Ertrag nicht ganz den Erwartungen im Budget, aber er stellt aufgrund seines Betrages einen aussergewöhnlich hohen Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern dar. Die Äufnung der finanzpolitischen Reserve mit hohen Fr. 2.4 Mio. rechtfertigt sich hiermit.

Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres fielen beim 100%-Steuerertrag mit Fr. 6.59 Mio. praktisch gleich hoch aus wie im Vorjahr mit Fr. 6.57 Mio., trotz einer Zunahme an Einwohnern von plus 3% (1'661 im 2019 auf 1'707 im 2020). Budgetiert war ein 100%-Steuerertrag von Fr. 6.7 Mio. Bei der Zunahme der Einwohner sind viele Familien mit Kindern dabei. Unabhängig davon fielen die Steuerausscheidungen in andere Gemeinden höher aus als budgetiert. Beides bewirkte eine Senkung der Steuerkraft pro Einwohner, so dass wir erneut ganz aus dem Finanzausgleich gefallen sind. Budgetiert war dafür ein Aufwand von Fr. 145'400.

Der Verkauf der gemeindeeigenen Finanzliegenschaft Feldstrasse 2c wurde verschoben. Dementsprechend entfiel der budgetierte Buchgewinn von Fr. 244'200.

Der Bereich Gesundheit fiel mit Fr. 353'505 um rund Fr. 206'000 tiefer aus als budgetiert. Insbesondere die Restfinanzierung für Langzeitpflege fiel tiefer aus als erwartet, dies aufgrund deutlich weniger Pflegefälle.

Im Bereich Soziale Sicherheit traten weniger Sozialhilfe-Fälle ein, weshalb das Ergebnis mit Fr. 285'717 um rund Fr. 141'000 tiefer ausfällt.

Antrag des Gemeinderates Aesch

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Aesch an seiner Sitzung vom 13.04.2021 genehmigt. Die Jahresrechnung 2020 weist folgende Eckdaten auf:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	7'276'203.82
Gesamtertrag	Fr.	7'219'835.41
Aufwandüberschuss	Fr.	56'368.41

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'624'419.59
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'531'299.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	93'120.59

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Bilanzsumme Fr. 24'085'435.59

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Aesch zu genehmigen.

1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Budget 2020
Aufwand	7'276'203.82	8'072'600.00
Ertrag	7'219'835.41	8'135'200.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-56'368.41	62'600.00

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'535'410.78	532'254.00	1'453'700.00	500'800.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	311'495.05	33'333.26	317'000.00	39'600.00
2 Bildung	68'786.00	0.00	58'500.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	198'965.15	15'919.00	255'400.00	16'500.00
4 Gesundheit	353'505.40	0.00	559'700.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	527'615.77	241'898.80	684'800.00	259'100.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	739'784.85	298'503.70	716'000.00	284'500.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	843'122.92	762'467.32	880'300.00	755'700.00
8 Volkswirtschaft	47'151.85	155'201.35	52'900.00	147'000.00
9 Finanzen und Steuern	2'650'366.05	5'236'626.39	3'156'900.00	6'132'000.00
Total Aufwand / Ertrag	7'276'203.82	7'276'203.82	8'135'200.00	8'135'200.00

2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens weist im Jahr 2020 bei Ausgaben von CHF 1'624'419.59 und Einnahmen von CHF 1'531'299.00 Nettoinvestitionen von CHF 93'120.59 aus.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens weist im Jahr 2020 weder Ausgaben noch Einnahmen aus.

3 Bilanz

Die Bilanz weist per 31.12.2020 Aktiven und Passiven von je CHF 24'085'435.59 aus.

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital entnommen. Dieses beträgt per 31.12.2020 CHF 14'375'896.23.

4 Bemerkungen zu einzelnen (grösseren) Abweichungen in der Erfolgsrechnung zwischen Budget 2020 und Rechnung 2020

Die Begründung der wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung im Vergleich zum Budget erfolgt ab einem Betrag von CHF 5'000.00 pro Konto.

Die Abweichungsbegründungen sind in der Jahresrechnung integriert. Sie finden die Angaben in der Jahresrechnung unter den Erläuterungen:

Erfolgsrechnung: Seiten 52 - 55

Investitionsrechnung: Seiten 74 - 75

5 Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Aesch.

Die Revisionsstelle sowie die Rechnungsprüfungskommission haben die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde geprüft. Die Revisionsstelle sowie die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag 2

**Abrechnung über den Kredit von Fr. 360'000.00 für die
Ergänzung des Trottoirs an der Haldenstrasse als bauliche
Verkehrssicherheitsmassnahmen**

Antrag 2

Abrechnung über den Kredit von Fr. 360'000.00 sowie zusätzlich bereits ausgelegte bzw. bewilligte Kosten von Fr. 77'500.00 für die Ergänzung des Trottoirs an der Haldenstrasse als bauliche Verkehrssicherheitsmassnahmen

Antrag des Gemeinderates Aesch

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Februar 2021 die Schlussabrechnung über die Realisierung des Projektes *Ergänzung Trottoir Haldenstrasse* samt Kosten für die Projektierung der Verkehrssicherheitsmassnahmen, den Landerwerb sowie die Bauleitung und die Ingenieurarbeiten mit nachstehenden Abrechnungszahlen genehmigt:

Bewilligter Rahmenkredit GV 29.11.2017	Fr. 360'000.00
Kreditabrechnung für diesen Teil	<u>Fr. 362'634.25</u>
Mehrkosten	Fr. 2'634.25
Zur Kenntnis genommene Gesamtkosten GV 29.11.2017	Fr. 437'500.00
Kreditabrechnung total	<u>Fr. 434'113.75</u>
Minderkosten	Fr. 3'386.25

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Von der Rechnungscommission am 6. März 2021 mit der Einschränkung, dass inskünftig Pauschalrechnungen ohne Detailnachweis (Zobrist und Räbsamen) nicht mehr akzeptiert werden, genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Abnahme empfohlen.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 hat folgendem Antrag zugestimmt:

1. Dem Projekt *Ergänzung Trottoir Haldenstrasse* wird zugestimmt und für dessen Realisierung ein Rahmenkredit von Fr. 360'000.00 bewilligt. Die Kreditsumme unterliegt den durch den Baukostenindex bedingten Veränderungen.
2. Die Gesamtkosten des Projekts von Fr. 437'500.00 werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ihm die Kompetenz eingeräumt, die Landerwerbspreise und Konditionen festzulegen.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2017 hat für das Projekt Ergänzung des Trottoirs an der Haldenstrasse einen Kredit von Fr. 360'000.00 bewilligt und davon Kenntnis genommen, dass sich die Gesamtkosten des Projekts auf rund Fr. 437'500.00 belaufen werden. Der Differenzbetrag von Fr. 77'500.00 bezog sich auf bereits ausgelegte Kosten betr. die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung und Ingenieurarbeiten zur Vorbereitung des Geschäftes. So konnte der Gemeinderat im Hinblick auf die Weiterführung des Trottoirs im Rahmen des Neubauprojektes Haldenstrasse 46 (Baubewilligung vom März 2013 für vier Einfamilienhäuser) einen Landstreifen um das zur Neuüberbauung vorgesehene Grundstück für den späteren Bau des Trottoirs erwerben.

In der damaligen Weisung des Gemeinderates an die Stimmbürgerschaft wurde dargelegt, dass entlang der Haldenstrasse bis zur Einmündung Haldenrain ein Trottoir erstellt wurde. Über die Jahre hat sich gezeigt, dass sich der Verkehr im Quartier entwickelt hat, das Angebot des Haldenhofs ausgebaut wurde und dadurch die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Autofahrer innerhalb des Kurvenbereichs ohne Trottoir nicht mehr gewährleistet werden konnte. Das bestehende Trottoir wurde daher über eine Länge von 200 m ab der Einmündung Haldenrain bis vor das Grundstück Haldenstrasse 48 weitergeführt.

Kreditabrechnung über die Ergänzung des Trottoirs an der Haldenstrasse

Die Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Aesch hat dem Gemeinderat nachstehende Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet:

	Abrechnung	Bewilligte Kosten
Projektierung/Voruntersuchungen:		
Vermessungsarbeiten, Ingenieurhonorare	Fr. 18'465.55	Fr.18'500.00
Bau und Projektierung		
Landerwerb vorgängig im Jahr 2017 zur Sicherung eines Landstreifens, inkl. Notariatsgebühren	Fr. 31'008.00	Fr.31'000.00
Landerwerb von bestehenden EFH-Parzellen, inkl. Notariatsgebühren	Fr.74'185.40*)	Fr.21'300.00*)
Bau Trottoir		
Ausgaben 2017-2018 für amtl. Vermessung, EKZ, Werkleitungen, Pflästerungen, Gartenbau	Fr. 22'005.95	Fr.28'000.00
Ausgaben 2019-2020 für Strassenbau, EKZ, Gartenbau, amtl. Vermessung, Honorare	Fr. 277'067.80*)	Fr.329'000.00*)
Ersatz Hydrant, Tiefbauarbeiten, Honorare	<u>Fr. 11'381.05*)</u>	<u>Fr.9'700.00*)</u>
Gesamtkosten total	Fr.434'113.75	Fr.437'500.00
Minderkosten gesamthaft	Fr. 3'386.25	
Davon entfallen:		
*) auf den durch die GV bewilligten Kredit	Fr.362'634.25	Fr.360'000.00
Mehrkosten	Fr. 2'634.25	

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Kreditabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 434'113.75 für die Ergänzung des Trottoirs an der Haldenstrasse zu genehmigen.

Antrag 3

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Antrag 3

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Kurzbericht

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat, verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen zu revidieren und wo notwendig an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Für diese Anpassung steht den Gemeinden eine Frist bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch wurde daher einer Totalrevision unterzogen. Im Sinne der noch gültigen Gemeindeordnung vom 28. September 2008 wird die Revisionsvorlage der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 zur Vorberatung und Bereinigung unterbreitet. Der massgebende Entscheid über die Totalrevision unterliegt dann der Urnenabstimmung, welche am 26. September 2021 stattfinden soll.

Antrag des Gemeinderates Aesch

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 beschliesst:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch wird der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 überwiesen und der Stimmbürgerschaft zur Annahme empfohlen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes

Wie erwähnt, verpflichtet das neue Gemeindegesetz die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Es waren nachstehende Zielsetzungen und Eckpunkte, die den Kantonsrat in seinen Beratungen in den Jahren 2014 und 2015 bei der Ausgestaltung des neuen Gemeindegesetzes leiteten:

- Erweiterung des organisatorischen Gestaltungsspielraums der Gemeinden bei
 - der Festlegung der Aufgaben der Gemeindebehörden
 - der Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden mit der Möglichkeit eigenständige und unterstellte Kommissionen einzusetzen

- der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung
- der Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstandes
- Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- Umstellung der Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf die Neuerungen gemäss HRM2; diese Anpassungen werden bereits angewendet; die Stimmbürgerschaft hat erstmals im Jahr 2018 das Budget 2019 nach den neuen Regeln verabschiedet; zudem haben die Stimmbürgerschaft und der Gemeinderat bereits weitere Entscheide gefällt (z.B. Führen eines Finanz- und Aufgabenplans, Erstellung einer Geldflussrechnung, Festlegen einer Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen, Führung einer Anlagebuchhaltung, Entscheid über Neubewertung des Verwaltungsvermögens)
- Vereinheitlichung der Rechtspflege, indem neu der Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten nicht mehr mit eigenen, gemeindegeseztlichen Bestimmungen sichergestellt wird, sondern sich einheitlich wie in anderen Rechtsgebieten nach dem Kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz richtet

Ganz allgemein wird mit dem neuen Gemeindegesetz eine Vereinfachung und Verbesserung der Miliztauglichkeit der Behördenstruktur, eine Verschlankung der Verwaltung und mehr Flexibilität in der Verwaltungsorganisation erreicht.

Zielsetzung des Gemeinderates bei der Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat sich bei der Totalrevision der Gemeindeordnung zum Ziel gesetzt:

- eine schlanke, auf die Zukunft ausgerichtete Gemeindeordnung zu formulieren,
- die demokratischen Möglichkeiten der Stimmberechtigten zu gewährleisten,
- eine miliztaugliche und einfache Behördenstruktur zu ermöglichen und die Effizienz von Behörden und Verwaltung zu verbessern,
- die Verwaltungsorganisation auf der Basis der neuen Gemeindeordnung flexibel gestalten zu können.

Die Revisionsvorlage wurde gestützt auf die Mustergemeindeordnung des Kantonalen Gemeindeamtes Zürich erarbeitet.

Vorgehensweise

- In einem ersten Schritt liess sich der Gemeinderat durch eine Fachunternehmung beraten. Diese Unternehmung berät viele Gemeinden im organisatorischen, rechtlichen und personellen Bereich und hat dem Gemeinderat einen ersten Revisionsentwurf erstellt.
- In anschliessenden Beratungen hat sich der Gemeinderat mit der Revisionsvorlage befasst und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.
- Im Weiteren erfolgte ein Vernehmlassungsverfahren, zu welchem die Einwohnerschaft, die Ortsparteien, die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission eingeladen wurden. Es gingen verschiedene Vernehmlassungsantworten ein, die teilweise in die Revisionsvorlage einflossen.
- Das Kantonale Gemeindeamt Zürich hat die Revisionsvorlage auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft. Verschiedene Korrekturen wurden verarbeitet, sodass die Vorlage in der heute vorliegenden Formulierung durch den Regierungsrat genehmigt werden könnte.

Orientierung über die wesentlichsten Revisionspunkte

Einleitend sei vermerkt, dass mit der neuen Gemeindeordnung nicht ausserordentliche Anpassungen erfolgen. Mehrheitlich geht es darum, das übergeordnete Recht zu berücksichtigen und um Anpassungen im Sinne der obigen Zielsetzungen für die Revision.

Bezeichnung Gemeinderat wird beibehalten

Die Kantonsverfassung benutzt den Begriff „Gemeindevorstand“. Die Gemeinden können aber auch eine andere Bezeichnung wählen. Die Gemeindebehörde behält die für die Einwohnerschaft gewohnte Bezeichnung „Gemeinderat“ bei. Der Begriff „Vorstand“ wird eher im Vereinsrecht genutzt.

Sprachform

Bezüglich Sprachform gilt dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechend, dass alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der revidierten Gemeindeordnung sowohl in weiblicher wie in männlicher Form genannt werden.

Initiativ- und Anfragerecht

Das Initiativrecht ist im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt, das Anfragerecht im Gemeindegesetz (GG). Bisher waren beide Rechte im GG berücksichtigt.

Wahl der Wahlbüromitglieder

Neu sollen die Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Gemeindebehörde kann dadurch flexibler reagieren und bei einem Austritt eines Mitglieds die Position rascher wieder besetzen, als wenn bis zu einer nächsten Gemeindeversammlung zugewartet werden muss. Dies führt zu einer Verschlanung der Abläufe und zu Kosteneinsparungen. Bleibt zu erwähnen, dass gemäss § 40 lit. b GPR der Gesetzgeber explizit keine Urnenwahl mehr zulässt. Formuliert wird auch, dass die Wahl durch die Gemeindeversammlung erfolgen kann, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht. Diese Gesetzesformulierung impliziert, dass die Wahl eher durch den Gemeinderat erfolgen soll, als durch die Gemeindeversammlung; eine Regelung die in vielen Gemeinden angewendet wird, wie dies die kantonale Mustergemeindeordnung in ihrem Kommentar zu Art. 25 Ziffer 2 lit. d mit dem Hinweis „diese Regelung ist in der Praxis häufig“ bestätigt.

Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln auch für das Friedensrichteramt/Beilage Beiblatt

Schon bis anhin erfolgten die Erneuerungswahlen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission mit leeren Wahlzetteln. Dieses Wahlverfahren soll neu auch für das Friedensrichteramt gelten. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, welches die Wählerinnen und Wähler über die Kandidatinnen und Kandidaten orientiert. So wird die Stimmbürgerschaft aktuell über die bestehenden Kandidaturen orientiert. Dieses Beiblatt ist mit einem klar sichtbaren Vermerk gekennzeichnet, dass es nicht als Wahlzettel verwendet werden kann. Auch bei dieser Anpassung geht es um eine Vereinfachung des Verfahrens und um kürzere Fristen. Bei den Erneuerungswahlen erfolgt die Wahl konkret und bewusst an der Urne, während stille Wahlen nur noch bei Ersatzwahlen erfolgen können.

Katalog Vorlagen mit obligatorischer Urnenabstimmung wird erweitert

Die neue Gesetzgebung im Gemeindegesetz erweitert den Katalog von Vorlagen, die obligatorisch einer Urnenabstimmung zu unterbreiten sind. Bis anhin galt das Obligatorium nur bei Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, wenn über Änderungen im Bestand der Gemeinde selbst zu entscheiden war oder bei Finanzgeschäften entsprechend den jeweiligen Finanzkompetenzen. Neu verlangt das Gemeindegesetz obligatorische Urnenabstimmungen bei Ausgliederung von Gemeindeaufgaben mit erheblicher, insbesondere politischer oder finanzieller Bedeutung, beim Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Rechte abgetreten, Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden erfolgen oder Gebietsänderungen beschlossen werden sollen, die eine Fläche oder Bevölkerung betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind bezüglich Rechtssetzung, Planung und Allgemeine Verwaltung über weite Teile analog zur bestehenden Gemeindeordnung. Die Rechtsetzungsbefugnisse beinhalten nicht wie bis anhin eine Einzelaufzählung, sondern werden mit der einleitenden Bestimmung allumfassend und der Formulierung „insbesondere“ nicht abschliessend erfasst. Dies bedeutet, dass der Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze der Gemeindeversammlung, wie bspw. das Wasser- und Abwasserreglement, die Abfallverordnung

der Gemeindeversammlung auch weiterhin vorzulegen sind. Explizit wird festgehalten, dass die Regelung der Entschädigung der Behördenmitglieder dem Entscheid der Gemeindeversammlung untersteht. Die Planungsbefugnisse der Gemeindeversammlung werden unverändert in die neue Gemeindeordnung übernommen. Bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen soll die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in die Befugnis des Gemeinderates überführt werden. Die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen ausländischer Staatsangehöriger ist mit den heutigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen auf allen Staatsebenen derart streng geregelt, dass ein Entscheid durch die Stimmbürgerschaft nicht mehr eine verbesserte Sicherheit ergibt. Das Einbürgerungsverfahren zieht sich meist bis zu zwei Jahre hin. Mit einem Entscheid durch die Gemeindebehörde, gestützt auf alle umfangreichen Abklärungen im persönlichen, sozialen und finanziellen Bereich, kann die Dauer des Verfahrens abgekürzt und für Gesuchstellende erträglicher gestaltet werden. Sämtliche Gemeinden im Bezirk Dietikon haben die Einbürgerungsbefugnis an den Gemeinderat delegiert. Ebenfalls soll auf die Vorberatung und Bereinigung von Änderungen der Gemeindeordnung vor der obligatorischen Urnenabstimmung verzichtet werden, da die Einwohnerschaft, die Ortsparteien und die Gemeindebehörden im Rahmen des jeweils vorgängigen Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen werden – so wie dies soeben bei der vorliegenden Totalrevision erfolgt ist. Zudem kann die Gemeindebehörde bei weiteren Urnengeschäften Informationsanlässe durchführen, wie sich dies bei verschiedensten früheren Geschäften schon bestätigt hat.

Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung beinhalten neu, nebst der Genehmigung von Voranschlag und Abnahme der Jahresrechnung auch die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans. Diesen Plan haben die Gemeindebehörden im Sinne des seit 2019 vorgeschriebenen neuen Rechnungsmodells HRM2 zu erstellen. Der Plan orientiert über die Finanzentwicklung, die Investitionen, die geplante Geldflussrechnung, die Kennzahlen der Gemeinde und die finanzpolitische Beurteilung. Der Stimmbürgerschaft dient er als Orientierung, der Gemeindebehörde als Planungs- und Steuerungsinstrument. Im Sinne von § 117 des neuen Gemeindegesetzes werden Anlagen des Finanzvermögens grundsätzlich durch den Gemeinderat beschlossen. Die Gemeindeordnung regelt, ab welcher Investitionshöhe die Gemeindeversammlung zuständig wird. Die Gemeindeordnung nennt dafür den Betrag von Fr. 1.5 Mio. In § 112 Ziff. 4 des Gemeindegesetzes wird geregelt, dass Abrechnungen über von der Gemeindeversammlung oder Urne bewilligte Kredite nur dann der Stimmbürgerschaft vorgelegt werden müssen, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt. Diese neue Regelung ist wiederum ein Element der Vereinfachung von Abläufen. Die neue Gemeindeordnung übernimmt diese Bestimmung.

Interessenbindungen sind offenzulegen

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Es ist zu orientieren über berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und Bundes, ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Diese Informationen sind zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung berücksichtigt diese Bestimmung.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Ebenfalls zur Entlastung der Gemeindebehörde können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Ein Reglement ist für die Aufgabenübertragung erforderlich. Der Rechtsweg mit Einsprache an den Gemeinderat und Rekurs an die zuständigen Rekursinstanzen bleibt unverändert bestehen.

Befugnisse des Gemeinderates

Da der Gemeinderat oberste Exekutivbehörde einer Gemeinde ist, kommen ihm, weitgehend unverändert zur bestehenden Gemeindeordnung, all jene Befugnisse zu, die nicht der Gemeindeversammlung oder Urne zugewiesen sind. Bei den Rechtssetzungsbefugnissen hat er insbesondere die Organisation unterstellter Kommissionen zu regeln.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates sollen, abgegrenzt zu jenen der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung, erhöht werden. Die heutigen Finanzkompetenzen sind deutlich zu tief und erschweren die Arbeit der Behörde. Tiefe Kompetenzen führen zu höheren administrativen Aufwänden, langwierigen Prozessen und allgemein zu höheren Kosten, da nebst der Kreditierung via Budget zusätzlich Verpflichtungskredite der Gemeindeversammlung eingefordert werden müssen. Die Anpassungen entsprechen einem akzeptablen Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Besonders im Bereich des Finanzvermögens ist auch die Entwicklung der Grundstücks- und Liegenschaftenpreise seit der Festlegung der heutigen Kompetenzen in der Gemeindeordnung 2008 zu berücksichtigen. Zudem ist auf die deutliche Erhöhung der Einwohnerzahl seit 2008 (Inkraftsetzung aktuelle Gemeindeordnung: Einwohnerzahl 31.12.2007: 993) bis Ende 2020, Einwohnerzahl 31.12.2020: 1705) zu verweisen. Eine solche Entwicklung führt auch im Finanzwesen zu entsprechend höheren Umsatzzahlen und Finanzbedürfnissen.

Unterstellte Kommissionen

Das Gemeindegesetz spricht in § 51 Gemeindegesetz von Eigenständigen Kommissionen und in § 50 Gemeindegesetz von Unterstellten Kommissionen. Die Eigenständigen Kommissionen handeln anstelle des Gemeinderates für ein bestimmtes Fachgebiet (Gesundheitskommission, Sozialkommission etc.). Bei diesen Kommissionen muss die Gemeindeordnung die wichtigsten Eckdaten wie Anzahl Mitglieder, Aufgaben, Wahl durch die Stimmbürgerschaft oder den Gemeinderat regeln. Die revidierte Gemeindeordnung beinhaltet keine solchen Kommissionen.

Hingegen setzt der Gemeinderat gemäss revidierter Gemeindeordnung neu vier Unterstellte Kommissionen ein: die Baukommission, die Faeschkommission, die Kulturkommission und die Verkehrskommission. Er bestimmt deren Mitgliederzahl, delegiert allenfalls ein Ratsmitglied in diese Kommission für den Vorsitz oder als Mitglied und bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen. Die Entscheide aus dem entsprechenden Fachbereich obliegen nach wie vor dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann allerdings Entscheidungskompetenzen zuweisen, z.B. indem die Kulturkommission im Rahmen des Budgets Veranstaltungen organisiert und durchführt. Der Gemeinderat wird mit unterstellten Kommissionen zum Teil entlastet, trägt aber die Gesamtverantwortung.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Anzahl Mitglieder der RPK bleibt mit fünf Personen unverändert. Ebenso deren Aufgaben, nämlich die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, wie bis anhin, schriftlich Bericht und stellt zu den Geschäften Antrag.

Die neue Formulierung in Art. 30 Ziff. 2 der revidierten Gemeindeordnung, wonach bei ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der RPK mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten der antragstellenden Behörden eine Anhörung erfolgen muss, stammt aus Art. 49 der Kantonalen Mustergemeindeordnung. Bis anhin stand an dieser Stelle lediglich eine Empfehlung mit «soll» eine Anhörung erfolgen. Es erscheint richtig, dass eine antragstellende Behörde ihre Überlegungen und Überzeugungen in einem Geschäft der RPK auch mündlich darlegen kann. So können allfällige Unklarheiten und Missverständnisse ausgeräumt werden, bevor die RPK ihren Abschied zuhanden der Stimmbürgerschaft formuliert.

Gemeindebehörde und RPK bestimmen neu mit übereinstimmenden Beschlüssen, welches externe Unternehmen die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung auszuführen hat. Bis anhin hat dies der Gemeinderat selbstständig entschieden.

Das Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros sind im Gesetz über die Politischen Rechte und die dazugehörige Verordnung klar geregelt. Die Aufgaben bleiben unverändert. Zusätzlich erteilt die Kantonale Fachstelle für Wahlen und Abstimmungen, angegliedert beim Statistischen Amt des Kantons Zürich, den Gemeinden konkrete Weisungen für den Urnen- und Auszähldienst. Der Kanton stellt den Gemeinden zudem das EDV-Programm WABSTI zur Verfügung. Mit diesem Programm überprüft er die rechnerische Richtigkeit und die Plausibilität der gemeldeten Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Die Anzahl Wahlbüromitglieder wird weiterhin durch den Gemeinderat bestimmt. Massgebend dafür ist die Anzahl der Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch. Je nach Entwicklung der Einwohnerzahl kann diese Anzahl erhöht werden. Bei Urnengängen mit vielen Vorlagen oder Erneuerungswahlen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene können zusätzliche Personen ins Wahlbüro aufgeboten werden. In der Regel sind dies Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung. Einzig die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros soll neu durch den Gemeinderat erfolgen. Die Gründe dafür wurden weiter oben bereits dargelegt.

Friedensrichteramt Aesch

Nach wie vor verfügt die Gemeinde Aesch über ein eigenes Friedensrichteramt und wählt die Amtsinhabenden an der Urne. Der Gemeinderat regelt ebenso wie bis anhin das Anstellungsverhältnis.

Schlussbestimmungen

Die revidierte Gemeindeordnung soll im Sinne der Vorgaben des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Nach der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 erfolgt anschliessend die Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit der Inkraftsetzung auf Beginn kommenden Jahres wird auch die derzeit gültige Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit der Revision der Gemeindeordnung befasst, liess sich beraten, erstellte die Vorlage aufgrund der kantonalen Mustergemeindeordnung, führte eine Vernehmlassung durch und erhielt aus der Vorprüfung seitens des Kantonalen Gemeindeamtes Zürich die Bestätigung, dass die revidierte Gemeindeordnung genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Überweisung der revidierten Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat vom Antrag des Gemeinderates Kenntnis genommen. Sie empfehlen den Vorschlag der Gemeindeversammlung zur Annahme, mit Ausnahme der Finanzkompetenzen des Gemeinderates (Art. 26.2, Ziffer 4, 5 und 6) in Zusammenhang mit Liegenschaftsgeschäften des Finanzvermögens. Die Kompetenz von 1.5 Mio. empfindet die RPK als zu Hoch. Eine Anpassung von jeweils bisher CHF 200'000.00 auf neu CHF 500'000.00 wird als angemessen erachtet.

Gegenüberstellung neue und bestehende Gemeindeordnung

Auf der synoptischen Darstellung erhalten Sie eine Gegenüberstellung der neuen Artikel zu den bisher gültigen Artikeln. Der Kommentar (rechte Spalte) gibt Ihnen Auskunft darüber, weshalb der Gemeinderat sich für eine Lösung entscheiden muss (übergeordnetes Recht) oder für sinnvoll erachtet (Kompetenzänderungen, Vereinfachungen usw.). Die synoptische Darstellung befindet sich auf der Homepage oder kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag 4

Einbürgerung: Nicole Mansfeld, Deutschland

Antrag 4

Erteilung des Bürgerrechts

Die Gesuchsunterlagen belegen den unbescholtenen Ruf und die finanzielle Unabhängigkeit der Gesuchsteller. Die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sind erfüllt. Die soziale Integration, d.h. die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse und Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen ist gegeben. Zudem hat sich Nicole Mansfeld am 30. März 2021 einer Delegation des Gemeinderates persönlich vorgestellt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Person, unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, in das Bürgerrecht der Gemeinde Aesch aufzunehmen:

Mansfeld, Nicole, geb. 16. März 1972 von Deutschland
wohnhaft Eichacherstrasse 12a, 8904 Aesch